

**Amtliche Bekanntmachung  
der Kreisstadt Hofheim am Taunus**

**BAULEITPLANUNG DER STADT HOFHEIM AM TAUNUS**

**Bebauungsplan Nr. 132 „Jungehag“,**

**Teile der Fluren 1 und 6, Gemarkung Wildsachsen**

**§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)**

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan Nr. 132 „Jungehag“ nach Durchführung eines Ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Hofheim am Taunus am 25.06.2025 erneut als Satzung beschlossen wurde.

Entsprechend der Planungsziele sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Wohnungsbau geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 173 und 174/1 sowie teilweise die Flurstücke Nr. 166, 170/1, 171, 172, 175, 208/2, 524/2 543/1, Flur 6, und die externen Ausgleichs-Flurstücke 190 (teilweise), 240 und 241, Flur 1 der Gemarkung Wildsachsen und ist in den nachstehenden Kartenausschnitten dargestellt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 16.12.2022 in Kraft. Der Bebauungsplan wird ab sofort nebst Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach §10a BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und kann im Dienstgebäude der Kreisstadt Hofheim am Taunus, Alte Bleiche 4, 1. Obergeschoss beim Team Stadt- und Landschaftsplanung, während nachstehend aufgeführter Dienststunden

Montags, mittwochs und donnerstags von 9 bis 12 Uhr,  
Dienstags von 9 bis 12 Uhr und 6 bis 18 Uhr sowie  
Freitags von 9 bis 12 Uhr

nach Vereinbarung eingesehen werden. Zur Einsichtnahme im o. g. Dienstgebäude wird um eine Terminvereinbarung unter den Rufnummern 06192 / 202-240 bzw. 202-339 oder per E-Mail unter [stadtplanung@hofheim.de](mailto:stadtplanung@hofheim.de) gebeten. Alternativ kann der Bebauungsplan auf der Webseite der Kreisstadt Hofheim am Taunus unter [https://www.hofheim.de/leben/Planen\\_Bauen\\_und\\_Umwelt/bebauungsplaene-wildsachsen.php](https://www.hofheim.de/leben/Planen_Bauen_und_Umwelt/bebauungsplaene-wildsachsen.php) eingesehen werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ausschnitt aus der Hofheimer Zeitung vom 11.07.2025



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 132

„Jungehag“  
der Stadt Hofheim a. Ts.,  
Teile der Flur 6,  
Gemarkung Wildsachsen

Zeichenerklärung

 Grenze des räumlichen  
Geltungsbereiches  
ohne Maßstab



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 132

„Jungehag“ / Externe Ausgleichflächen  
der Stadt Hofheim a. Ts.,  
Teile der Flur 1  
Gemarkung Wildsachsen

Zeichenerklärung

 Grenze des räumlichen  
Geltungsbereiches  
ohne Maßstab

Hofheim am Taunus, den 09.07.2025

DER MAGISTRAT  
Gez. Daniel Philipp  
Erster Stadtrat